

**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Brackenheim-Haberschlacht (Langhalden)
Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG vom 24.08.2026

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau, die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Brackenheim-Haberschlacht (Langhalden) Folgendes an:

- 1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 24.08.2026 bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.
- 1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Brackenheim-Haberschlacht (Langhalden)

ab 01.11.2026

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

Hinweis: Auf den Flurstücken, für die die Eigentümer vorab eine Baufreigabe erteilt haben, können die Baumaßnahmen bereits vor dem genannten Datum beginnen.

- 1.3. Die Beteiligten haben, bis zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung,

sowie sonstige Bestandteile, mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.4

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AGFlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen, Endstickel mit Anker sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft möglich.

- 1.4. In der Besitzregelungskarte sind auch Flächen gekennzeichnet, auf denen aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (sog. Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen. Diese Flächen sind in der Örtlichkeit mit Absperrband markiert oder sie sind eindeutig erkennbar.
- 1.5. Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.4 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.4 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch etwaige Ertragsausfälle bei den Rebflächen abgegolten.

3. Hinweise

Auslage von Unterlagen

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt vom 26.08.2026 bis 28.09.2026 zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Brackenheim (Marktplatz 1, 74336 Brackenheim) während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4556) eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

5. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der vorhandenen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und sonstige Bestandteile) und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände umgestaltet und
- das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes zweckmäßig erschlossen, sowie
- Maßnahmen zum naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die unter Nr. 1.4 genannten Tabuflächen dienen dauerhaft bzw. vorübergehend als Rückzugsflächen für Reptilien sowie als Nahrungsraum für Vögel. Diese Flächen dürfen nicht bzw. erst nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung verändert werden. Damit werden eine Schädigung der Population bzw. erhebliche nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen vermieden.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 04.05.2026 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

gez. Krüger
Amtsleitung

D.S.